

Brandsicherheitsdienst

- Gemäß § 38 Abs. 3 der Hessischen Versammlungsstättenrichtlinie (H-VStättR) ist der Betreiber verpflichtet, die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr zu gewährleisten. Aus diesem Grund wird der Brandsicherheitsdienst über Ihre Veranstaltung informiert. Für die Anwesenheit entstehen Kosten, die separat abgerechnet werden.
- Gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Versammlungsstättenrichtlinie (H-VStättR) ist offenes Feuer auf Bühnen und Szeneflächen verboten.

Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall abgestimmt hat.

Im Fall, dass Sie während Ihrer Veranstaltung eine Darbietung mit offenem Feuer auf der Bühne planen, sind geeignete vorbeugende Maßnahmen zu treffen:

1. Die Anmeldung bei dem zuständigen Brandsicherheitsdienst.
2. Alle Dekorationen müssen aus nichtbrennbaren oder schwerentflammenden Materialien gemäß DIN 4102 bestehen.
3. Während der Darbietung darf mit der offenen Flamme ein Sicherheitsabstand von mindestens 3 Meter zur Dekoration nicht unterschritten werden.
4. Zum Ablöschen ist auf jeder Seite der Bühne ein mit 10 Liter Wasser oder Sand gefüllter Metalleimer bereitzustellen.
5. Den Anweisungen des Brandsicherheitsdienstes ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Bitte teilen Sie dem zuständigen Brandsicherheitsdienst alle Einzelheiten der Darbietungen mit.

Brand- und Zivilschutz
Herrn Lars Weindinger
Rathausplatz 1
61440 Oberursel (Taunus)
Tel.: 06171/9288 – 29
Mobil: 0172 – 6696695
E-Mail: lars.weindinger@oberursel.de